

Beitragsordnung des Rathenower Judo Club 1961 e.V.

- (1) Auf der Grundlage von § 7 Pkt. 1 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 13.03.2014 die folgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach Art der Mitgliedschaft.
Aktives Mitglied mit vollem Beitrag sind Mitglieder im wettkampffähigen Alter, welche die Möglichkeit haben in 2 Übungseinheiten in der Woche zu trainieren.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden Quartalsweise zur Zahlung fällig. Hierfür wird eine Beitragsrechnung zum 15. des Vormonats des neuen Quartals erstellt.
- (4) Bei Neumitgliedschaft erfolgt die Berechnung, sofern sie nicht mit dem Quartalsanfang beginnt, ab den Eintrittsmonat bis Quartalsende.

Beitragsätze:

Art der Mitgliedschaft	Monatlicher Beitrag	Quartalsbeitrag
Voller Beitrag – aktives Mitglied	12,00 €	36,00 €
Ermäßigter Beitrag – aktives Mitglied	6,00 €	18,00 €
Ermäßigter Beitrag – passives Mitglied	3,00 €	9,00 €
Familienmitgliedschaft (ab 3 Mitglieder - voller Beitrag)	7,00 €	21,00 €
Trainer (mit Honorar)	3,00 €	9,00 €
Vorstand/ Trainer (ohne Honorar)	0,00 €	0,00 €
Ehrenmitglied	0,00 €	0,00 €
Abt. Turnen	10,00 €	30,00 €
Abt. Atemi – Erwachsene	23,00 €	69,00 €
Abt. Atemi – Jugend	16,00 €	48,00 €

- (5) Zusätzlich wird zu der Beitragsrechnung für das erste Quartal die Jahressichtmarke des Deutschen Judo Bund e.V. und des Märkischen Turner Bund e.V. den beitragspflichtigen Mitgliedern in Rechnung gestellt. Für Mitglieder der Abt. Judo werden diese Beträge aus den laufenden Beiträgen in Höhe bis zu 10,00 € gezahlt. Der Restbetrag der Kosten wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres, bei Neumitgliedschaft nach 14 Tagen, zur Zahlung fällig.
- (7) Gemäß § 6 Pkt. 6 unserer Vereinssatzung werden bereits gezahlte Beiträge nicht rückerstattet.
- (8) Bei Nichtbezahlung des Beitrags besteht für das Mitglied kein Versicherungsschutz. Aus diesem Grund muss das Mitglied vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
- (9) Gemäß § 6 Pkt. 4 der Vereinssatzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Die bestehenden Forderungen bleiben nach Ausschluss weiterhin erhalten.

Die vorangegangene Beitragordnung verliert mit Wirkung zum 13.03.2014 ihre Gültigkeit.